

# **Gemeinde Strengelbach**



## Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

(Einsatzkostentarif)

Gültig ab 01. August 2018

## Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

Die Einwohnergemeindeversammlung Strengelbach beschliesst gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 01. Januar 2013, SAR 581.100):

### § 1 Entschädigung für Hilfeleistung:

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Std. CHF
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-.-	60.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	-.-	60.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	25.--	
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	300.--	150.--
4. Autodrehleitern	560.--	140.--
5. Anhänger, wie Anhängelleiter, Schlauchanhänger, u.a.	50.--	-.-
6. Motorspritzen	30.--	30.--
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	20.--	-.-
2. Langzeit-Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung), je Stück	40.--	-.-
3. Hydraulische Rettungsgeräte, wie Schere, Spreizer, usw.	-.-	40.--
4. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Ketten- sägen, mobile Notstromaggregate, Tauchpumpen, usw.	-.-	20.--
5. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) pauschal	300.--	

<sup>2</sup> Mit der Entschädigung gemäss Absatz 1 dieses Einsatzkostentarifs sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>3</sup> Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

### § 2 Fehlalarm

<sup>1</sup> Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er bei der gleichen Brandmelde-Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt. Ausgenommen sind Umwelteinflüsse, Alarmer, verursacht durch höhere Gewalt sowie die Inbetriebnahme von neuen Anlagen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates und der Feuerwehrkommandant entscheiden gemeinsam über Ausnahmen.

<sup>2</sup> Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | 500.-- |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde   | 60.—   |

<sup>3</sup> Bei einem Fehlalarm wird mindestens eine Stunde pro Person verrechnet.

### § 3 Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des FwG werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup> Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2 des Einsatzkostentarifs. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

### § 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. August 2018 in Kraft.

-----

Genehmigungsvermerk

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2018.

Rechtskräftig seit 17. Juli 2018

#### GEMEINDERAT STRENGELBACH

Der Gemeindeammann:

Stephan Wullschleger

Der Gemeindeschreiber:

Silvan Scheidegger